



**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Änderungssatzung:

§ 1

In § 3 Abs. 2 (Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Klosterlechfeld, 27. JAN. 2025


Schneider
Erster Bürgermeister

